

Was muss aus Sicht der Behindertenhilfe bei dem zukünftigen Verfahren der inklusiven Hilfeplanung berücksichtigt werden?

Rechtslage und Diskussionsimpuls

AFET-Expertengespräch „Was müssen wir voneinander wissen? Erste Schritte auf dem Weg zur inklusiven Hilfeplanung

9.11.2017, Hiddenhausen-Schweicheln

Rechtsanwältin Ruth Coester

Justiziarin des BeB

Gliederung

I. Exkurs: Grobstruktur und Rahmen BTHG

II. zunächst: Grundzüge des Teilhabe- und des Gesamtplanverfahrens nach SGB IX-neu

- Unterschiede und Anwendungsbereich
- wesentliche Inhalte
- Was hat das mit der Jugendhilfe zu tun?

II. für die Zukunft: Anforderungen an ein inklusives Hilfeplanverfahren aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2016 Teil I Nr. 66, ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 2016

**Gesetz
zur Stärkung der Teilhabe
und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen
(Bundesteilhabegesetz – BTHG)**

Vom 23. Dezember 2016

Der Deutsche Bundestag (01.12.2016) und der Deutsche Bundesrat (16.12.2016) haben das BTHG verabschiedet.

Reformziele des Bundesteilhabegesetzes: mehr als Reform der Eingliederungshilfe

- Weiterentwicklung des Rechts im Lichte der UN-BRK
- Selbstbestimmung und individuelle Lebensplanung der Menschen mit Behinderung
- EH zu modernem Teilhaberecht weiterentwickeln
- **Verbesserte Koordinierung der Reha-Träger im SGB IX**
- Umsetzung der Entlastung der Kommunen entsprechend Koalitionsvertrag
- Neuorganisation der Ausgestaltung der Teilhabe ohne neue Ausgabendynamik

Struktur BTHG

- EH wird aus SGB XII herausgelöst und Teil des SGB IX
- Fokus: SGB IX

Änderungen für alle Rehaträger im Allgemeinen Teil SGB IX (1. Teil)

EGH – neu im 2. Teil SGB IX (ergänzend EGH-VO/Art. 14)

Schwerbehindertenrecht im 3. Teil SGB IX

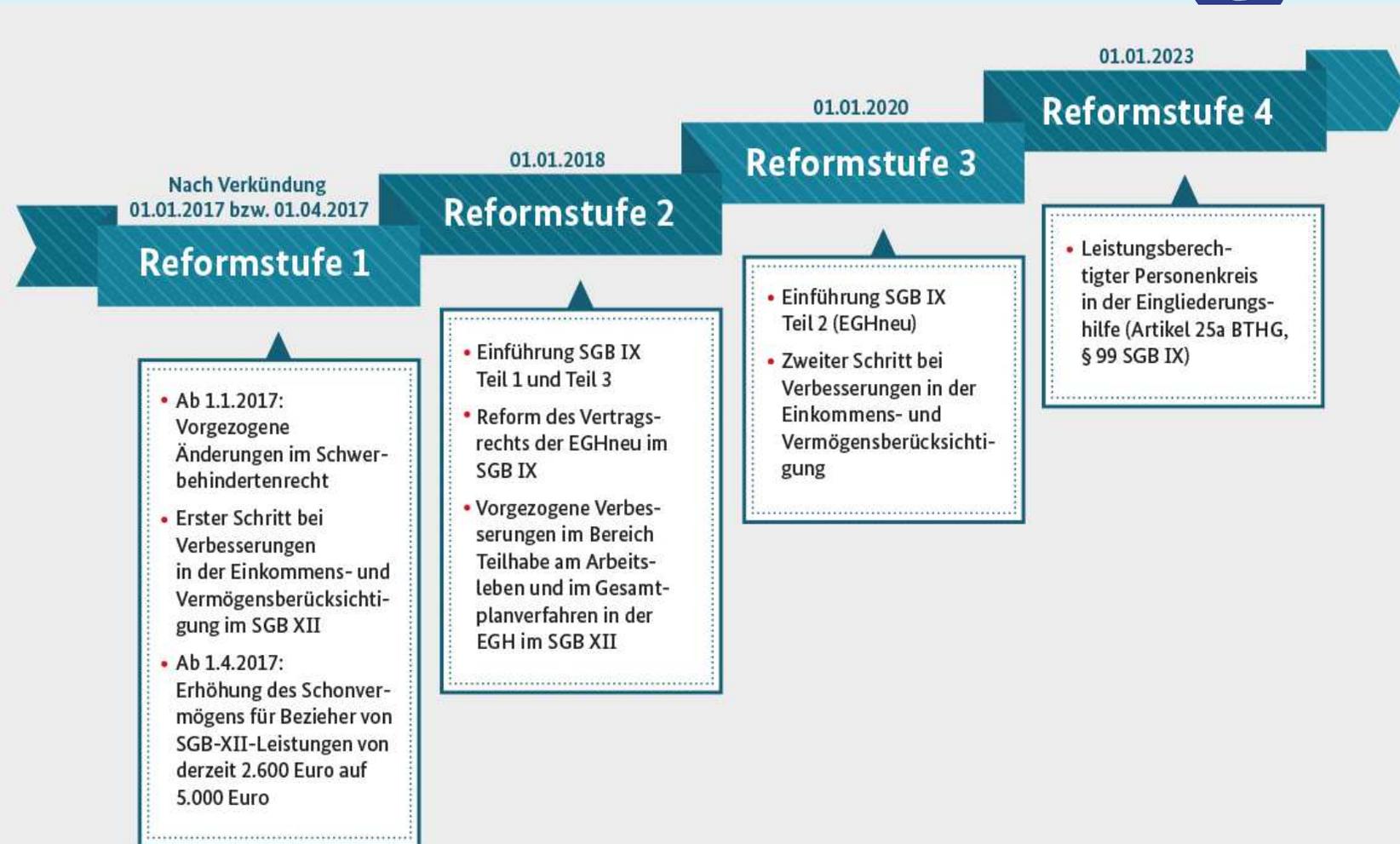
Grundsicherung/HLU vollständig im SGB XII

Weitere Strukturen

- Pflege im SGB XI (wie bisher)
- Hilfe zur Pflege im SGB XII (wie bisher)
- Kinder und Jugendliche: keine Strukturänderung wegen geplanter Inklusiver Lösung (ehemals „Große Lösung“)
- Anpassungen in zahlreichen Gesetzbüchern

BTHG-stufenweises Inkrafttreten

Bundesverband
evangelische
Behindertenhilfe



Sozialgesetzbuch Neuntes Buch - Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – (SGB IX)

**Teil 1: Regelungen für Menschen mit Behinderungen und
von Behinderung bedrohte Menschen**

**Teil 2: Besondere Leistungen zur selbstbestimmten
Lebensführung für Menschen mit Behinderungen
(Eingliederungshilferecht)**

**Teil 3: Besondere Regelungen zur Teilhabe
schwerbehinderter Menschen
(Schwerbehindertenrecht)**

II. zunächst: Grundzüge des Teilhabe- und des Gesamtplanverfahrens im SGB IX (nach BTHG)

- Beides im SGB IX (BTHG) neu geregelt und konkretisiert
- Unterscheidung:
 - mehrere Leistungsträger oder verschiedene Leistungsgruppen aus dem Bereich der Rehabilitation: trägerübergreifende Teilhabeplanung → SGB IX, Teil 1
→ gilt für **alle** Rehaträger (Jugendhilfe nach § 6 SGB IX)
 - Ausschließlich Leistungen des EH-Trägers: Gesamtplanverfahren → SGB IX, Teil 2
→ gilt für EH-Träger

Inkrafttreten

- SGB IX, Teil 1 (u.a. Teilhabeplanung) →
01.01.2018
- SGB IX, Teil 2 (u.a. Gesamtplanung) → als
vorgezogene Regelung des 2. Teils ebenfalls
01.01.2018

Teilhabeplanverfahren ist eingebettet in
Koordinierung der Leistungen (Kap. 4, Teil 1,
§ § 14 bis 24 SGB IX) und

- § 14 leistender Rehabilitationsträger
- § 15 Leistungsverantwortung bei Mehrheit von Rehabilitationsträgern
- § 16 Erstattungsansprüche zwischen Rehabilitationsträgern
- § 17 Begutachtung
- ...
- § 19 Teilhabeplan
- § 20 Teilhabepankonferenz
- § 21 Besondere Anforderungen an das Teilhabeplanverfahren
- § 22 Einbeziehung anderer öffentlicher Stellen
- ...

Koordinierung der Leistungen (Kap. 4, Teil 1)

Ziel: Zusammenarbeit/Abstimmung der Rehaträger und Koordination der Leistungen stärken, um nahtlose Leistungserbringung zu gewährleisten

Elemente:

- Verpflichtendes Verfahren bei mehreren Leistungsträgern (trägerübergreifend) oder Leistungsgruppen
- Anknüpfend an § 14 SGB IX
- Klare Zuständigkeits- und Verantwortlichkeitsregelungen
- Stärkung der Koordination, Einbeziehung und Ermittlung **aller** Rehabedarfe
- Verpflichtung zum träger- bzw. leistungsgruppenübergreifenden **Teilhabeplan mit dezidierten inhaltlichen Vorgaben**
- Stärkung von Verbindlichkeit und Einhaltung von Fristen
- Bei Nicht-Tätigwerden oder nicht sorgfältigem Tätigwerden Konsequenzen und Sanktionen für Leistungsträger(u.a. Erstattungsregelungen, Verzinsung)

Verhältnis SGB IX Teil 1 und 2

- Grundsätzlich: Beide Teile gelten
- Ausnahme: § 7 I Vorbehalt abweichender Regelungen in den Leistungsgesetzen
- Ausnahme von der Ausnahme : § 7 II „Abweichend von Abs. 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 **bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.**“
- Wenn TH-Planung und Gesamtplanung zusammentreffen, gelten also beide (und sollen, wenn beides durchgeführt wird, möglichst miteinander verbunden werden)
- Gesamtplanung dient dazu, Bedarfe der Eingliederungshilfe zu ermitteln und ggf. in Teilhabeplanung einzubringen

entsprechend: Verhältnis SGB IX Teil 1 und Hilfeplanung nach SGB VIII

- Grundsätzlich: Beide Teile gelten
- Ausnahme: § 7 I Vorbehalt abweichender Regelungen in den Leistungsgesetzen
- Ausnahme von der Ausnahme : § 7 II „Abweichend von Abs. 1 gehen die Vorschriften der Kapitel 2 **bis 4 den für die jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen vor. Von den Vorschriften in Kapitel 4 kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.**“
- Wenn also beim Jugendhilfeträger TH-Planung und **Hilfeplanung** zusammentreffen, gelten beide und sind möglichst verzahnt durchzuführen

entsprechend: Verhältnis SGB IX Teil 1 und Hilfeplanung nach SGB VIII (2)

- Hilfeplanung entspricht insofern systematisch der Gesamtplanung; dient dazu, Bedarfe der Eingliederungshilfe zu ermitteln und ggf. in Teilhabeplanung einzubringen
- Siehe auch § 21 S. 2 SGB IX-neu:

„Ist der Träger der öffentlichen Jugendhilfe der für die Durchführung des Teilhabeplans verantwortliche Rehabilitationsträger, gelten für ihn die Vorschriften für den Hilfeplan nach § 36 des Achten Buches ergänzend.“

Gesamtplanung (§ § 117- 122 SGB IX, Teil 2 bis 2020: § § 141 SGB XII)

Ziel: einheitliches Verfahren zur
Bedarfsermittlung in der EH

- § 117 Gesamtplanverfahren
- § 118 Instrumente der Bedarfsermittlung
- § 119 Gesamtpflichtkonferenz
- § 120 Feststellung der Leistungen
- § 121 Gesamtplan
- § 122 Teilhabezielvereinbarung

§ 117 Gesamtplanverfahren **Abs.1: Maßstäbe**

1. Beteiligung des LB an allen Verfahrensschritten
2. Dokumentation der Wünsche des LB
3. Kriterien: transparent, trägerübergreifend, interdisziplinär, konsensorientiert, individuell, lebensweltbezogen, sozialraumorientiert und zielorientiert
4. Ermittlung des individuellen Bedarfes
5. Durchführung einer Gesamtpfankonferenz
6. Abstimmung der Leistungen nach Inhalt, Umfang und Dauer in einer Gesamtpfankonferenz unter Beteiligung betroffener Leistungsträger

§ 117 Gesamtplanverfahren Abs. 2-5 weitere Elemente, u.a.

- Beteiligung einer Vertrauensperson
- Einbeziehung von potentiellen Leistungsträgern außerhalb der Rehabilitation bei entsprechenden Anhaltspunkten (SGB XI-Trägers zwingend, LT HzPfleger (SGB XII), LT existenzsichernder Leistungen) **mit Zustimmung des LB**

§ 118 Instrumente der Bedarfsermittlung

- Ermittlung des individuellen Bedarfs muss mit einem an der ICF orientierten Instrument unter Einbeziehung aller ICF-Lebensbereiche erfolgen (Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit)
- „Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen: ...“ (u.a. Lernen und Wissensanwendung, Kommunikation, Mobilität, ...)
- Länderermächtigung, durch RVO das Nähere für das Instrument zur Bedarfsermittlung zu bestimmen

Auf diesem Hintergrund nun...

III. für die Zukunft: Anforderungen an ein inklusives Hilfeplanverfahren aus Sicht der Fachverbände für Menschen mit Behinderung

→ Siehe auch Diskussionspapier

„Vorstellungen der Fachverbänden für Menschen mit Behinderung zu einer inklusiven Lösung innerhalb der Reform des SGB VIII“ vom 15.05.2017

Wer sind die Fachverbände für Menschen mit Behinderung?

- Antropoi Bundesverband
- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB)
- Bundesvereinigung Lebenshilfe
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm)
- Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie (CBP)

Anforderungen an ein inklusives Hilfeplanverfahren - zunächst Grundsätzliches

- Begrifflichkeiten und Terminologie des SGB VIII für das Verfahren können beibehalten werden (Hilfeplan, Hilfeplanverfahren, Hilfeplankonferenz)
- „Kinder sind in erster Linie Kinder.“ Daher ist es sinnvoll, das Verfahrens zur Bedarfsermittlung und Hilfeplanung im SGB VIII unter Beachtung kinder- und jugendspezifischer Besonderheiten zu regeln.
- Dabei sind Doppelzuständigkeiten zu vermeiden: das Verfahren nach SGB IX, Teil 2 ab 2018 (= Gesamtplanverfahren) kommt nicht zum Tragen.

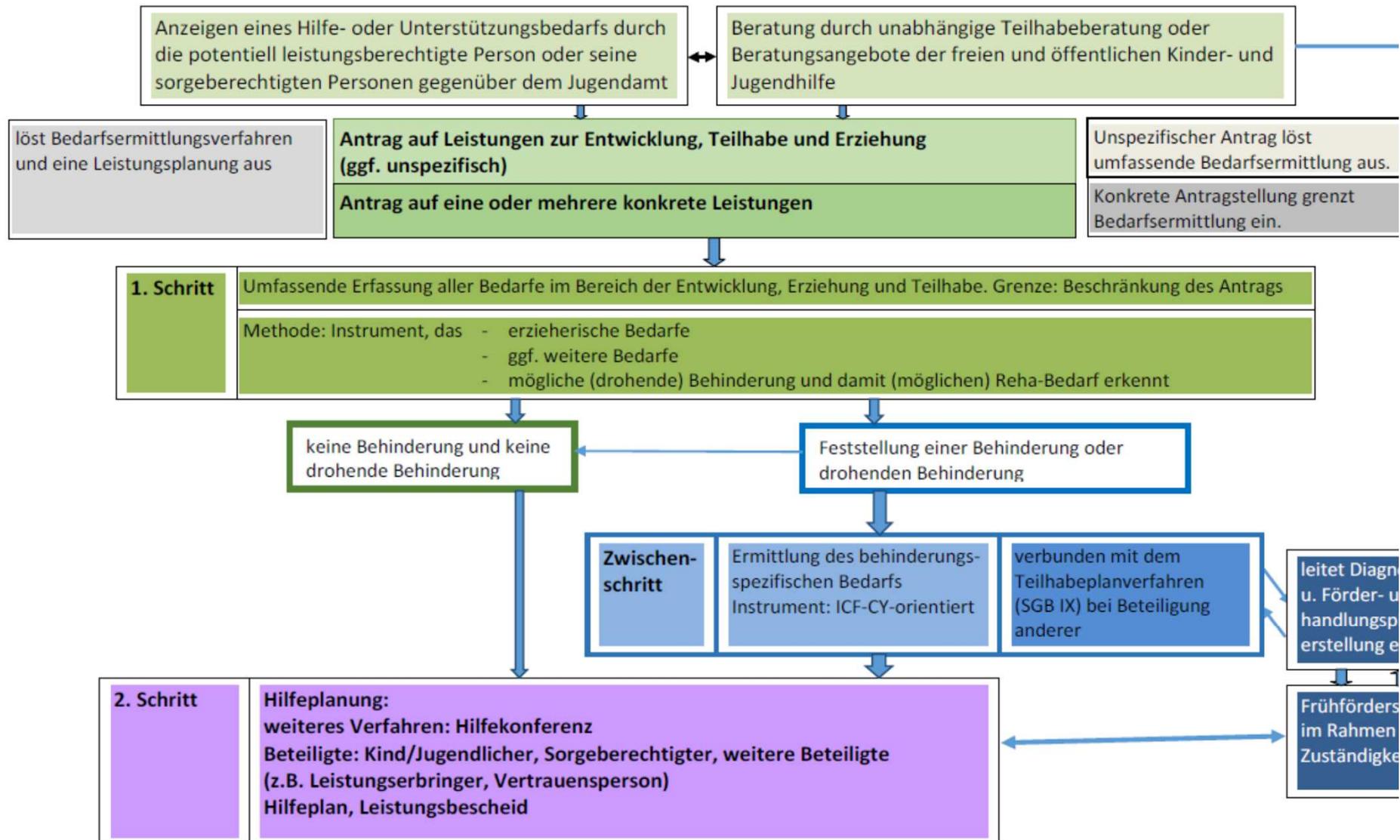
zum Verfahren:

- Jugendhilfeträger ist Rehabilitationsträger nach § 6 SGB IX. Daher müssen Hilfeplan- und Teilhabeplanverfahren (SGB IX, Teil 1) anschlussfähig und kompatibel sein und miteinander verzahnt werden können (siehe Bedarfe in mehreren Bereichen → Teilhabeverfahren)
- Soweit neben dem behinderungsspezifischen ein weiterer (insbesondere erzieherischer) Bedarf besteht, der keine Anbindung an das SGB IX hat → Verzahnung aller Bedarfe durch originäre Zuständigkeit des Jugendamts in **einem** Verfahren
- Denn: Auch wenn es sich um verschiedene Bedarfe handelt: Für das Kind/Jugendlichen (und seine Eltern) handelt es sich um einen zusammenhängenden Lebenssachverhalt.

- Es wird zwischen Verfahren und Instrumenten unterschieden.
- Zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse ist ein bundeseinheitliches Hilfeplanverfahren für alle Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Gesetz (SGB VIII) zu verankern. Gleichzeitig sind einheitliche Kriterien für die verwendeten Instrumente zur Bedarfsermittlung, Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung festzulegen.

- Vorgeschlagen wird ein zweischrittiges Verfahren mit einem - bei Vorliegen einer (drohenden) Behinderung- **Zwischenschritt**, in dem der behinderungsspezifische Bedarf ermittelt wird. Der behinderungsspezifische Bedarf wird mit einem ICF- orientierten Instrument ermittelt.
- Die spezifische Diagnostik und Förder- und Behandlungsplanerstellung der Komplexleistung Frühförderung bleibt bestehen. Sie wird entsprechend ihrer Zuständigkeit im Rahmen des jugendhilferechtlichen Hilfeplanverfahrens einbezogen oder durch dieses ausgelöst.
- Eine obligatorische Hilfeplankonferenz schließt das Hilfeplanverfahren mit einem Leistungsbescheid ab.

Bedarfsermittlung und Hilfeplanung außerhalb von Kinderschutz - Zugang und Verlauf



Ihre Fragen?...

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt: Ruth Coester
BeB
Invalidenstr.29
10115 Berlin
coester@beb-ev.de